





Arbeitsstätten


ASR 7/4 (09/1988), BGR 216 (07/2001)

Arbeitsstätten sind z.B.:

Arbeits- und Lagerräume	≥ 2000 m ² Grundfläche
Arbeits- und Pausenräume, wenn der Fußboden	≥ 22 m über Gelände liegt
Dunkle Arbeitsräume	≥ 100 m ² Grundfläche
Explosions-, Giftstoff- und radioaktiv gefährdete Räume	≥ 100 m ² Grundfläche
Laboratorien mit erhöhter Gefährdung	≥ 600 m ² Grundfläche

 **1 h**

 **in BS**

 **Versammlungs- und Nebenräume in BS**

In dunklen Arbeitsräumen und Arbeitsräumen mit erhöhter Gefährdung ist ab 100m² Grundfläche mindestens eine Rettungszeichenleuchte anzubringen.

Arbeitsstätten müssen

- in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen
- in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenräumen
- in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie
- für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen und
- für Stufen in notwendigen Fluren

eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

► **Zugelassen sind:** Einzelbatterie Gruppenbatterie Zentralbatterie NEA, $\Delta U_{max. 15s}$ gesichertes Netz

► **Forderungen sind:** $E \geq 1 \text{ LUX}$ $\Delta t \leq 15 \text{ SEC}$

Die jeweilige LBO sowie die Auflagen der Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept sind ebenfalls zu beachten.

Die brandschutztechnischen Anforderungen gelten nicht für die Aufstellung des Sicherheitslichtgerätes.